

INSTITUT FÜR BYZANTINISTIK UND NEOGRÄZISTIK
DER UNIVERSITÄT WIEN

A-1010 WIEN, POSTGASSE 7 (0222) 512 0217 / 512 0218

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 57	-GE/19 PS
Datum: 17. NOV. 1995	
Verteilt 17.11.95	

WIEN, 16.11.1995

Dr. Schiefbeck

**Stellungnahme der Studienkommission für die Studienrichtung Byzantinistik
und Neogräzistik
zum Entwurf eines Universitäts-Studiengesetzes (UniStG)**

Der Entwurf wurde offensichtlich eilig vorbereitet und ist daher durch auffällige Mängel sowohl in allgemeinen (z.B. Fehlen der im UOG 93, § 1 Abs. 3 angeführten Ziele der universitären Bildung und Ausbildung) als auch in Detailfragen (z.B. Abschaffung durch Nichterwähnung der Studienvoraussetzungen für geisteswissenschaftliche Fächer) charakterisiert.

Der Gedanke einer Umstrukturierung der Universitätsstudien nach Kriterien des wirtschaftlichen Nutzens, der sich deutlich durch den gesamten Entwurf zieht, bedeutet eine Mißachtung der Geisteswissenschaften. Drei Hauptprobleme sind hier hervorzuheben: die für andere Bereiche möglicherweise durchführbare, jedoch bei den meisten geisteswissenschaftlichen Studien problematische Gestaltung der Studien nach Vorstellungen und unter Miteinbeziehung der Wirtschaft, die unzumutbare Kürzung der Studiendauer und der Wegfall der Kombinationspflicht. Die beiden letztgenannten Leitprinzipien des Entwurfes stehen zudem im Widerspruch zum ersteren, da sie den Gedanken einer Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten der Absolventen und ihrer Konkurrenzfähigkeit außerhalb Österreichs unterminieren.

Dies gilt in besonderem Maße für eine Studienrichtung wie die Byzantinistik und Neogräzistik: Die Möglichkeiten der beruflichen Ausübung im Inland sind sehr beschränkt; umso mehr muß gewährleistet sein, daß die Absolventen auch im Ausland, insbesondere in Deutschland Fuß fassen können. Schon jetzt sind Absolventen eines österreichischen Diplomstudiums, die anstelle einer zweiten Studienrichtung eine sinnvolle Fächerkombination gewählt haben, beim Antritt eines Doktoratsstudiums in Deutschland benachteiligt, da dort die Fächerkombination nicht als vollwertiger Ersatz für ein Zweitfach anerkannt wird.

Sollte der UniStG-Entwurf in der vorliegenden Form Gesetzeskraft erlangen, würden bei Stellenausschreibungen österreichische Magistri und Magistrae ausländischen Mitbewerbern aus EU-Staaten nachgereiht, und dies — im Sinne der EU-Grundsätze — sogar im Inland!

Es muß aber besonders unterstrichen werden, daß die Frage der Konkurrenzfähigkeit keineswegs nur eine formal-legistische, sondern in mindestens ebensolchem Ausmaß eine inhaltliche ist. Die Verbindung des Studiums mit einer weiteren Studienrichtung (oder allenfalls mit einer inhaltlich und strukturell einer solchen gleichkommenden Fächerkombination) bedeutet für den Studierenden bzw. den Absolventen eine wesentliche methodische Vertiefung und gleichzeitig eine inhaltliche Erweiterung seines Horizontes, die keineswegs durch ein "Hineinschnuppern" in andere Fächer in der Form zahlreicher beliebig ausgewählter Freifächer ersetzt werden kann.

Diese drei Probleme betreffen sicherlich praktisch alle geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen in gleichem Maße und wurden bereits mehrfach kritisiert.

Die Studienkommission Byzantinistik und Neogräzistik möchte deswegen auf ein weiteres Problem aufmerksam machen, das im Gesetz nicht behandelt wird, aber für kulturwissenschaftliche Studien von besonderer Bedeutung ist und zugleich auch die Unzulänglichkeit der Verkürzung der Studiendauer verdeutlicht, nämlich die sprachlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Studiums. Hier soll nicht näher auf die auch für viele andere Fächer der geisteswissenschaftlichen Fakultäten wichtige Frage der Lateinkenntnisse, die im Entwurf stillschweigend übergangen wird, sondern auf jene der Griechischkenntnisse eingegangen werden.

Gerade bei einer erheblichen Verkürzung der Studiendauer wird es unmöglich sein, die Ziele des Studiums Byzantinistik und Neogräzistik zu verfolgen, nämlich die Studierenden in Sprache, Geschichte und Literatur des griechischsprachigen Raumes vom Ende der Antike bis zur Gegenwart auszubilden und ihnen im Sinne eines geisteswissenschaftlichen Studiums die unmittelbare Benützung des Quellenmaterials zu ermöglichen.

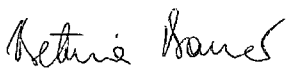
Bisher wurde bei einer vorgeschriebenen Studiendauer von acht Semestern den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt, bis zum Beginn des dritten Semesters die Kenntnis des Altgriechischen, die eine unabdingbare Voraussetzung für das Studium der Byzantinistik und Neogräzistik darstellt, nachzuweisen. Bei der nun im Entwurf vorgesehenen verkürzten Studiendauer würden dann nur mehr vier Semester übrigbleiben, um ausreichende Kenntnisse des mittelalterlichen Griechisch und des Neugriechischen, die die Voraussetzung für das Studium der Geschichte und Literatur von Byzanz und des neueren Griechentums darstellen, zu erwerben und in genügendem Maße zu vertiefen, um eine sinnvolle Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Fragen des Faches zu ermöglichen. Dies ist nicht durchführbar, und es würde daher zu einer Ausgrenzung aller Studienanfänger kommen, die nicht bereits in der höheren Schule die Kenntnis des Altgriechischen erworben haben. Es ist auch zu bedenken, daß Absolventen österreichischer AHS keinerlei Vorkenntnisse für die Studienrichtung besitzen, wie dies z.B. für die großen literatur- und geschichtswissenschaftlichen Studienrichtungen angenommen werden darf.

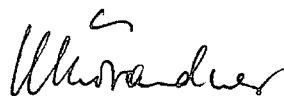
Es erscheint daher unumgänglich notwendig, daß ein Studium der Byzantinistik und Neogräzistik, das zu einem Abschluß (Magisterium) führen soll,

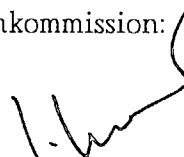
- eine Dauer von mindestens acht Semestern aufweist,
- eine zweite Studienrichtung (oder einen gleichwertigen Ersatz) umfaßt und
- den Nachweis der Kenntnis des Altgriechischen und des Lateinischen bis zum Beginn des dritten anrechenbaren Semesters vorsieht.

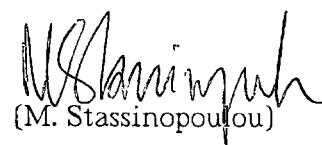
Aus den hier kurz behandelten Gründen lehnt die Konferenz den Entwurf einstimmig ab.

Für die Studienkommission:


(B. Bauer)


(W. Hörandner)


(J. Koder)


(M. Stassinopoulou)